



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per Mail

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich/Wettingen, 8. August 2017

Vernehmlassung Ordnungsbussenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat über das Bundesportal von der Vernehmlassung zur Ordnungsbussenverordnung erfahren.

Insbesondere die Bewilligungs- und Kontrollfristverlängerungen werden dabei nicht berücksichtigt. Mangels genügender gesetzlicher Grundlage ist eine Ahndung bei versäumter Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Ordnungsbussenverfahren unseres Erachtens leider nicht möglich. Wir bitten Sie dennoch zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht dieses Anliegen in die vorgesehene Änderung aufzunehmen.

Gestützt auf Art. 120 Abs. 2 AuG i.V. mit Art. 90a VZAE scheint uns jedoch die Auferlegung einer Busse bei versäumter Abgabe des Ausländerausweises zumindest bei der Verlängerung der Kontrollfristen von Niederlassungsbewilligungen möglich zu sein. Eine entsprechende Aufnahme im Anhang I der Ordnungsbussenverordnung ist aus Sicht der Einwohnerdienste daher zwingend. Aus diesem Grunde erlaubt sich unser Verband im Rahmen dieser Vernehmlassung eine entsprechende Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Bussenliste zu Ziff. I. im Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung ist um folgenden Übertretungstatbestand zu ergänzen bzw. Ziff. I. Anhang 1, Ziff. 4. ist entsprechend zu präzisieren :

I. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AUG)

4. Nichteinhalten mit der Bewilligung verbundener Bedingungen

(Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG und Art. 120 Abs. 2 i.V. m. Art. 90 a VZAE)

Fr. 100.—

Nichtvorlage des Ausländerausweises für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung.

Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit der kantonalen Ausländerbehörde (Art. 63 VZAE) zur Verlängerung vorgelegt oder abgegeben werden. Wer dies versäumt, sollte unseres Erachtens gestützt auf Art. 120 Abs. 2 AuG i.V. mit Art. 90a VZAE gebüsst werden können.

Das Ordnungsbussenverfahren hat zum Ziel, häufig vorkommende, eindeutig definierte und zweifelsfrei feststellbare Übertretungen in einem vereinfachten Verfahren zu ahnden, um die die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu entlasten.

In der Schweiz werden jährlich über eine halbe Million Kontrollfristen sowie abgelaufene Aufenthaltserlaubnisse verlängert. Alleine in der Stadt Zürich beläuft sich dies auf rund 35'000 Ausweise jährlich. Davon gelangen jeweils zwischen 700 bis 1000 Personen zu einer Verzeigung. Bei der Anmeldung bzw. Abmeldung sowie beim Ablauf der Kontrollfrist einer Niederlassungsbewilligung handelt es sich um genau solche Übertretungen. Diese eignen sich somit für eine Ahndung im Ordnungsbussenverfahren.

Der Schweizerische Verband erachtet es deshalb als unabdingbar, dass die Bussenliste mit obig erwähntem Übertretungstatbestand ergänzt wird.

Mit der Aufnahme dieses Übertretungstatbestandes können die Vollzugsorgane (Migrationsämter, Polizei und Gemeinden) entsprechende Verstösse – nach Anpassung der kantonalen Gesetzgebung - rasch und unbürokratisch ahnden.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Carmela Schürmann, Präsidentin

Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Bern

Schweizerischer Städteverband, Bern

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt Stadt Zürich,
Stadthausquai 17, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09 / Fax 044/ 412 36 74 /
carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwyszigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41 / Fax. 056/ 437 77 98 / walter.allemann@wettingen.ch